



# AMTSBLATT

## der Gemeinde Reken

**Nummer/Jahrgang:** 19/2016

**Ausgegeben zu Reken am:** 22.12.2016

### Inhalt:

1. Satzung der Gemeinde Reken über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung vom 19.12.2016
2. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Gemeinde Reken vom 19.12.2016
3. Satzung der Gemeinde Reken über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 19.12.2016
4. Gebührensatzung für das Frei- und Hallenbad (Gemeindewerke Reken) vom 19.12.2016

---

Herausgeber: DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE REKEN

Vertrieb:

- Das Amtsblatt liegt im Rathaus sowie in den örtlichen Geschäftsstellen der Spar- und Darlehnskasse Reken und der Sparkasse Westmünsterland zur kostenlosen Mitnahme aus.
- Im Internet steht es zur Verfügung unter <http://www.reken.de>.
- Laufender Bezug ist im Jahresabonnement gegen eine Bezugsgebühr von 23,- € möglich; Abbestellungen müssen spätestens bis zum 31.10. eines Jahres bei der Gemeindeverwaltung Reken - Hauptamt -, Kirchstr. 14, 48734 Reken, vorliegen.

5. Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagschule in den Grundschulen der Gemeinde Reken vom 19.12.2016
6. Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für das Ferienhaus der Gemeinde Reken vom 19.12.2016
7. Bekanntmachung über die Ersatzbestimmung eines Gemeinderatsmitgliedes
8. Weihnachts- und Neujahrsgrüße

## **Bekanntmachung**

### **Satzung der Gemeinde Reken über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung vom 19.12.2016**

Aufgrund

- der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666),
- der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250 – SGV 74),
- des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.),
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) und
- des § 20 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Reken,

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Reken in seiner Sitzung am 14.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht, Gebührenpflichtige**

1. Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallentsorgung erhebt die Gemeinde Reken zur Deckung der Kosten Abfallentsorgungsgebühren.
2. Gebührenpflichtige sind Eigentümer der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke und der im § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Reken genannte Personenkreis. Die Grundstückseigentümer werden jedoch nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.
3. Mehrere Eigentümer und die ihnen nach Abs. 2 Gleichgestellten haften als Gesamtschuldner.
4. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Anschluss erfolgt. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem der Abfallbehälter abgemeldet oder eingezogen wird.
5. Beim Wechsel in der Person des Eigentümers oder des sonstigen Anschlusspflichtigen oder Anschlussberechtigten geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats auf den neuen Gebührenpflichtigen über.

## § 2

### Gebührenmaßstab und Gebührensätze

- (1) Die jährliche Gebühr für die Benutzung der Abfallentsorgung in der Gemeinde Reken richtet sich nach der Größe, Art und Zahl der Abfallbehälter sowie nach deren Abfuhrhäufigkeit.
- (2) Die Gebühren betragen
- a) für jeden 80-l-Restmüllbehälter zusammen mit einem 120-l-Biomüllbehälter und einem 240-l-Abfallbehälter für Papier 123,00 €
  - b) für einen 120-l-Restmüllbehälter zusammen mit einem 120-l-Biomüllbehälter und einem 240-l-Abfallbehälter für Papier 153,00 €
  - c) für einen 240-l-Restmüllbehälter zusammen mit einem 120-l-Biomüllbehälter und einem 240-l-Abfallbehälter für Papier 242,00 €
  - d) für einen 1100-l-Restmüllcontainer zusammen mit einem 1100-l-Biomüllcontainer und einem 1100-l-Papiercontainer 1.340,00 €
- Derjenige Anschlussnehmer, der nach § 8 Abs.1 der Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Reken vom Anschlusszwang an die Biotonne befreit wird, erhält auf die Jahresgebühr eine Erstattung in Höhe von 26,00 €
- Wird eine Teilbefreiung (umfassende Eigenkompostierung, aber noch keine Befreiung von der Nutzung der Biotonne) ausgesprochen, so beträgt die Erstattung auf die Jahresgebühr 13,00 €
- (3) Werden von den Anschlusspflichtigen weitere Biomüllgefäße beantragt, so beträgt die Gebühr für ein weiteres 120-l-Biomüllgefäß 30,00 €
- (4) Wird das Aufstellen eines weiteren Abfallbehälters für Papier mit einem Fassungsvermögen von 240 l beantragt, so beträgt hierfür die Gebühr jährlich zusätzlich 18,00 €
- (5) Im Falle des § 11 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Reken beträgt die Gebührenermäßigung für denjenigen Anschlussnehmer, der seine Bioabfälle in das entsprechende Abfallgefäß eines anderen Anschlussnehmers einfüllen darf 26,00 €

Grundlage für eine solche Gebührenermäßigung ist das Vorliegen einer entsprechend des § 11 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung vom anderen Anschlussnehmer abgegebenen Erklärung.

Ist bereits eine Gebührenermäßigung nach § 2 Abs. 2 letzter Satz gewährt worden, entfällt diese Gebührenermäßigung nach Abs. 7.

- (7) Die Gebühr für eine "Pflichtrestmülltonne" bei den Gewerbetreibenden beträgt

a)	für eine 80-l-Restmülltonne	97,00 €
b)	für eine 120-l-Restmülltonne	127,00 €
c)	für eine 240-l-Restmülltonne	216,00 €
d)	für einen 1.100-l-Restmüllcontainer	989,00 €

### § 3

#### Gebühren am Wertstoffhof

- (1) Die Gemeinde Reken hat auf dem Betriebsgelände der Firma "Logermann Entsorgungsgesellschaft mbH" im Ortsteil Bahnhof Reken eine zentrale Sammelstelle (Wertstoffhof) eingerichtet. Hier können folgende Abfälle abgegeben werden:
- Grün- und Gartenabfall;
  - Elektroschrott;
  - Kühlgeräte;
  - Kabel;
  - Holz;
  - Glas;
  - Metall;
  - Kunststoffe;
  - Kork;
  - Textilien;
  - Reifen;
  - Baumischabfall (kleine Mengen);
  - Sperrgut-Allgemein
  - Sperrgut-Metall.
- (2) Die Abgabe der Abfälle ist teilweise gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr orientiert sich an der Gebührensatzung der Entsorgungsgesellschaft Westmünsterland mbH des Kreises Borken in der jeweils gültigen aktuellen Fassung.

## **§ 4**

### **Festsetzung und Fälligkeit der Abfallentsorgungsgebühren**

Die nach § 2 zu entrichtende Gebühr wird von der Gemeinde Reken durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt.

Sie ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen. Gibt der Gebührenbescheid andere Fälligkeitstermine an, so gelten diese. Die Gebühren für die Gestellung und Abfuhr der Müllsäcke werden mit dem Kauf fällig.

Die Gebühr für gebührenpflichtige Abfälle, die am Wertstoffhof angeliefert werden (§ 2 Abs. 5 a) und 6 a); § 3), ist bei Abgabe am Wertstoffhof zu entrichten.

## **§ 5**

### **Rechtsmittel**

Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl. I 1960 S. 17) in der zurzeit gültigen Fassung und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26.03.1960 (GV. NRW S. 47 - SGV 303) in der zurzeit gültigen Fassung. Wird gegen die Gebührensatzung ein Rechtsmittel eingelegt, so wird die Fälligkeit der Gebühr nicht aufgehoben.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Diese Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Reken tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Reken vom 02.06.2003 einschließlich der hierzu ergangenen 1. Änderungssatzung vom 15.12.2000 sowie der 2. Änderungssatzung vom 23.12.2010 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Reken über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Reken, 19.12.2016

gez. Deitert

Manuel Deitert  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung**

### **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Gemeinde Reken vom 19.12.2016**

#### **Präambel**

Der Rat der Gemeinde Reken hat in seiner Sitzung am 17.11.2016 aufgrund des § 52 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 26 Abs. 2 Satz 1, § 6 des Gesetzes zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (BHKG) vom 16.12.2015, der §§ 7 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV NRW S. 208) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GV. NRW. S. 448), folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Zweck der Brandverhütungsschau**

- (1) Die Brandschau dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

#### **§ 2**

##### **Gebührenpflichtige Amtshandlungen**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
  - a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt,
  - b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau),

- c) im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind.
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

### **§ 3**

#### **Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteile der Satzung.

### **§ 4**

#### **Auslagenersatz**

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

### **§ 5**

#### **Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau**

- (1) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Gemeinde unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

## **§ 6**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsrechte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung der Brandschutzdienststelle gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe c) beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 7**

### **Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr**

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.
- (2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regel nur auf Antrag und bei einer Gebührenhöhe von über 700,00 € gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.
- (3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre.

## **§ 8**

### **Rechtsbehelfe**

- (1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühr stehen dem Gebührenschuldner die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S 686) in der aktuellsten Version i. V. m. dem § 110 Justizgesetz NW vom 26.01.2010 (GV NW S. 30) in der jeweils geltenden Fassung zu.
- (2) Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nicht aufgehoben.

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Gemeinde Reken wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Reken, 19.12.2016

gez. Deitert

Manuel Deitert  
Bürgermeister

## Anlage 1

### G e b ü h r e n s ä t z e

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Gemeinde Reken vom 19.12.2016 gelten folgende Regelsätze:

**1. Durchführung einer Brandverhütungsschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung**

je angefangene Stunde pauschal 60,00 €

**2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandverhütungsschau entsprechend dem Arbeitsaufwand**

je angefangene halbe Stunde pauschal 30,00 €

**3. Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1**

Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffer 1.

**4. Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe c)**

4.1 Schriftlich erteilte gutachtliche Stellungnahme  
je angefangene Stunde 60,00 €

4.2 Erstellung eines Brandschutzgutachtens  
je angefangene Stunde 60,00 €

4.3 Erstellung eines Brandschutzkonzeptes  
je angefangene Stunde 60,00 €

## Anlage 2

### Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung

nach Anlage 1 (Gebührensätze) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutz-technische Leistungen in der Gemeinde Reken vom 19.12.2016

Ziffer	Objektart
<b>1</b>	<b>Pflege- und Betreuungsobjekte</b>
1.1	Krankenhäuser
1.2	Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen
1.2.1	Altenwohnheime und Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen, nach RL über deren bauaufsichtliche Anforderungen an den Bau und Betrieb
1.2.2	Einrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)
1.2.3	Einrichtungen für körperlich oder geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)
1.2.4	Tageseinrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige oder behinderte Personen (ab 20 Personen)
1.3	Kindergärten, -tagesstätten, -horte
1.4	Kindertagespflegeverbände mit mehr als 9 Kindern
<b>2</b>	<b>Übernachtungsbetriebe</b>
2.1	Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Gastbetten nach SBauVO
2.2	Obdachlosenunterkünfte
2.3	Notunterkünfte (für Asylbewerber u. a.)
2.4	Campingplätze nach CWVO
2.5	Wohnheime mit mehr als 12 Betten außerhalb der SBauVO
<b>3</b>	<b>Versammlungsobjekte - Versammlungsstätten nach SBauVO</b>
3.1.1-2	(unbesetzt)
3.1.3	Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, sowie Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, wenn diese gemeinsame Rettungswege haben
3.1.4	Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucher fassen
3.1.5	Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucherinnen und Besucher fasst
3.2	(unbesetzt)
3.3	Gasträume und Räume mit Bühnen / Szenenflächen / Filmvorführungen, nicht ebenerdig, ab 50 Besucherinnen und Besucher
<b>4</b>	<b>Unterrichtsobjekte</b>
4.1	Schulen nach SchulBauRL
4.2	Ausbildungsstätten mit Unterrichtstrakten oder Unterrichtsräumen ab 100 Personen (nicht ebenerdig: ab 50 Personen)
<b>5</b>	<b>Hochhausobjekte</b>
5.1	Hochhäuser nach SBauVO
<b>6</b>	<b>Verkaufsobjekte</b>
6.1	Verkaufsstätten nach SBauVO
6.2	(unbesetzt)
6.3	Verkaufsstätten > 700 qm Verkaufsfläche
<b>7</b>	<b>Verwaltungsobjekte</b>
7.1	Büro- und Verwaltungsgebäude mittlerer Höhe > 3.000 qm Geschossfläche

<b>8</b>	<b>Ausstellungsobjekte</b>
8.1	Museen
8.2	Messe- und Ausstellungsbauten
<b>9</b>	<b>Garagen</b>
9.1	Großgaragen nach SBauVO
9.2	Unterirdische geschlossene Mittelgaragen > 500 qm in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden
<b>10</b>	<b>Gewerbeobjekte</b>
10.1	Gewerbeobjekte zur Herstellung und Produktion
10.1.1	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm
10.1.2	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 400 qm
10.1.3	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 1.600 qm
10.1.4	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm
10.1.5-6	(unbesetzt)
10.2	Gewerbeobjekte zur Lagerung
10.2.1	(unbesetzt)
10.2.2	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe > 3.200 qm Lagerfläche
10.2.3	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 1.600 qm Lagerfläche
10.2.4	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe > 1.600 qm Lagerfläche
10.2.5	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 800 qm Lagerfläche
10.2.6	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe > 5.000 qm Lagerfläche
10.2.7	Hochregallager
10.3	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppen nach FwDV 500
10.3.1	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II A und III A nach FwDV 500
10.3.2	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II B * und III B nach FwDV 500
10.3.3	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II C * und III C nach FwDV 500
10.4	Kraftwerke und Umspannwerke
<b>11</b>	<b>Sonderobjekte</b>
11.1	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
11.2	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude > 2.000 cbm in Verbindung zu Wohngebäuden
11.3	Kirchen und Gebetsstätten
11.4	Unterirdische Verkehrsanlagen
11.5	(unbesetzt)
11.6	Hotel- und Gaststättenschiffe
11.7	Bahnhöfe mit hohen Personenströmen *
11.8	(unbesetzt)
11.9	Flächen für die Feuerwehr außerhalb der klassifizierten Objekte *
11.10	Justizvollzugsanstalten und Gebäude des Maßregelvollzugs
11.11	Flughäfen
11.12	Sonstige Kritische Infrastrukturen *
11.13	Sonstige Objekte nach Gefährdungsanalyse *

\* Einstufung der Brandschulpflicht durch die örtlich zuständige Brandschutzdienststelle

## **Bekanntmachung**

### **Satzung der Gemeinde Reken über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 19.12.2016**

#### Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496),
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes(WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I 2016, S. 1972),
- der §§ 43 ff., 46 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.),
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW. 2013, S. 602 ff. -), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.),
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 55 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I 2016), S. 1666),

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Reken in seiner Sitzung am 14.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde betreibt in ihrem Gebiet die Entsorgung des Inhaltes der Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser. Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Grundstückseigentümer. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist gemäß § 60 WHG und § 56 LWG nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.

- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Gemeinde Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.

## **§ 2**

### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde die Entsorgung einer Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).
- (2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der Gemeinde von der zuständigen Behörde gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist.

## **§ 3**

### **Begrenzung des Benutzungsrechtes**

- (1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe,
1. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder
  2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
  3. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder
  4. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
  5. die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

## **§ 4**

### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Gemeinde zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Gemeinde zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).

- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.
- (3) Die Gemeinde kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW vorliegen oder die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW gegeben ist. Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

## **§ 5**

### **Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Zuwegung sind so zu bauen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage durch die von der Gemeinde oder von beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand die Entleerung durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 1 nach Aufforderung der Gemeinde zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

## **§ 6**

### **Durchführung der Entsorgung**

- (1) Der Inhalt von Kleinkläranlagen ist bei einem Abfuhrbedarf zu entsorgen. Ein Abfuhrbedarf ist dann gegeben, wenn der Schlamm-speicher der Kleinkläranlage mindestens zu 50 % gefüllt ist. Das Nichtvorliegen eines Abfuhrbedarfes ist durch den Grundstückseigentümer gegenüber der Gemeinde durch Wartungsprotokoll (mit einer integrierten Schlamm-spiegel-Messung) einer von ihm beauftragten Wartungsfirma nachzuweisen. Liegt ein Abfuhrbedarf nachweisbar nicht vor, so wird die Abfuhr verschoben. Darüber hinaus hat der Grundstückseigentümer die Entleerung des Inhaltes der Kleinkläranlage rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (2) Abflusslose Gruben sind bei einem Abfuhrbedarf, mindestens aber einmal im Jahr, zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit ei-

ner Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.

- (3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann die Gemeinde den Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (4) Die Gemeinde bestimmt den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung.
- (5) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung der Vorgaben in § 5 Abs. 2 dieser Satzung die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (7) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Gemeinde über. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

## **§ 7**

### **Anmeldung und Auskunftspflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 7 dieser Satzung hinaus der Gemeinde alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Erfolgt ein Eigentümerwechsel bei dem Grundstück, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

## **§ 8**

### **Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht**

- (1) Die Gemeinde hat gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW die Pflicht, den Klärschlamm aus Kleinkläranlagen sowie gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LWG

NRW das Abwasser aus abflusslosen Gruben zu entsorgen. Die Gemeinde kann hierzu auch Dritte beauftragen (§ 56 Satz 3 WHG). Den Bediensteten sowie den Beauftragten der Gemeinde ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW zur Prüfung der Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

- (2) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung gemäß § 98 LWG NRW zu dulden.

## **§ 9**

### **Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser den Grundstücksentwässerungsanlagen zuleiten**

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlage, abflusslose Grube) zuleiten, gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Gemeinde.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die der alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüf Fristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW. Legt die Gemeinde darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüf Fristen fest, so werden

die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Gemeinde hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Gemeinde Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.

- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW keine abweichenden Regelungen trifft.
- (6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Gemeinde durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 6 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Gemeinde erfolgen kann.
- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann die Gemeinde gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

## **§ 10**

### **Haftung**

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfang hat er die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (2) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet die Gemeinde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 11**

### **Benutzungsgebühren**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen Benutzungsgebühren nach Maßgabe des KAG NRW und der Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Die Benutzungsgebühr setzt sich aus einer Grundgebühr pro Abfuhr und einer Zusatzgebühr zusammen. Maßstab für die Zusatzgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhalts, gemessen an der Messeinrichtung des Spezialabfuhrfahrzeuges. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Im Sinne der DIN 4261 ist Schlamm die Mischung des gesamten Grubeninhaltes, bestehend aus Bodenschlamm, Schwamm- und Schlamm und Abwasser.
- (3) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhalts zu ermitteln und von dem Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten zu bestätigen. Falls der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen gemäß § 6 nicht oder nicht ausreichend nachkommt und sich daraus Mehraufwendungen ergeben (z. B. bei einer vergeblichen Anfahrt), ist er zum Ersatz der hierdurch bedingten Mehrkosten verpflichtet.
- (4) Der Zeitpunkt der Abfuhr wird dem Grundstückseigentümer durch den von der Gemeinde beauftragten Abfuhrunternehmer mindestens 1 Woche vorher schriftlich bekannt gegeben. Ist trotz vorheriger Benachrichtigung am Tage der Abfuhr weder der Grundstückseigentümer noch ein von ihm Beauftragter anwesend, so kann die Entsorgung gleichwohl durchgeführt werden. Der Grundstückseigentümer hat die vom Abfuhrunternehmer durch die Messeinrichtung des Spezialfahrzeuges festgestellte Abfuhrmenge gegen sich gelten zu lassen.

## **§ 12**

### **Gebührensatz**

Für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen wird eine Grundgebühr von 80,00 € pro Abfuhr und eine Zusatzgebühr von 6,22 € je Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalt aus einer Kleinkläranlage oder einer abflusslosen Grube erhoben. Für eine vergebliche Anfahrt ist die jeweils geltende Grundgebühr zu zahlen.

## **§ 13**

### **Gebührenpflicht, Veranlagung, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung der Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlage.
- (2) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entsorgung der jeweiligen Grundstücksentwässerungsanlage Eigentümer eines an die Grubenentsorgung angeschlossenen Grundstücks ist. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (3) Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekannt gegeben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 14**

### **Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 3, 4, 5, 6 sowie 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.

## **§ 15**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
  - b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
  - c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 Abs. 1 entsprechend betreibt und unterhält oder einer Aufforderung der Gemeinde nach § 5 Abs. 2 zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,
  - d) entgegen § 6 Abs. 1 und Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
  - e) entgegen § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
  - f) entgegen § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
  - g) seinen Auskunfts- und Mitteilungspflichten nach § 7 nicht nachkommt,
  - h) entgegen § 8 Abs. 1 den Zutritt nicht gewährt,
  - i) entgegen § 8 Abs. 2 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet,
  - j) entgegen § 9 Abs. 6 Satz 3 die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung nicht vorlegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden (§ 7 Abs. 2 GO NRW i. V. m. § 17 OWiG).

## **§ 16**

### **Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

## § 17

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Reken über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 02.06.2003 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung der Gemeinde Reken über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Reken, 19.12.2016

gez. Deitert

Manuel Deitert  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung**

### **Gebührensatzung für das Frei- und Hallenbad (Gemeindewerke Reken) vom 19.12.2016**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV NW S. 496), und der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Reken in seiner Sitzung am 17.11.2016 folgende Gebührensatzung für das Frei- und Hallenbad (Gemeindewerke Reken) beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Badbenutzung**

- (1) Für die Benutzer des Frei- und Hallenbades der Gemeinde Reken werden die in dieser Gebührensatzung festgesetzten Gebühren erhoben.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist im Voraus zu zahlen.
- (3) Wer Leistungen des Frei- und Hallenbades in Anspruch nimmt, ohne zuvor die Gebühr entrichtet zu haben, muss das Vierfache der Gebühren des jeweils festgesetzten Satzes zahlen. Das Gleiche gilt für die widerrechtliche Inanspruchnahme von Gebührenermäßigungen.

#### **§ 2**

##### **Höhe der Gebühren**

Die Gebühren für die Benutzung des Frei- und Hallenbades betragen:

(1) **Einzelkarten**

- |    |  |        |
|----|--|--------|
| a) | Kinder u. Jugendliche (von 6 - 18 Jahren),<br>Schüler/innen, Schwerbehinderte (mit einer<br>Minderung der Erwerbsfähigkeit ab 50 v. H.)<br>Zivil- u. Wehrdienstleistende,<br>Studentinnen u. Studenten | 2,00 € |
| b) | Erwachsene   |        |
|    | ◆ Hallenbad  | 4,00 € |
|    | ◆ Freibad  | 6,00 € |

(2) **Geldwertkarten**

- a) 10,00 € (mit zusätzlich 20 % auf jeden Einlass)
- b) 25,00 € (mit zusätzlich 30 % auf jeden Einlass)

(3) **Jahreskarten**

- a) Personen gemäß Ziffer 1 a 40,00 €
- b) Erwachsene 85,00 €
- c) Familienjahreskarte  
Ausgabe für 2 Erwachsene und deren  
Kinder (Ziffer 1 a) 135,00 €

Jahres- und Familienkarten sind ausschließlich im Bürgerbüro der Gemeinde Reken erhältlich. Für die Ausstellung einer Jahres- oder Familienkarte wird jeweils ein Foto des Karteninhabers benötigt.

(4) **Sonstige Gebühren**

- Gebühr bei Verlust oder Beschädigung des  
Garderobenschlüssels 10,00 €
- Gebühr bei Ersatzausstellung einer Jahreskarte 5,00 €

**§ 3**

**Gebührenermäßigung**

- (1) Inhaber des Familienpasses erhalten die Familienjahreskarte mit 50 % Ermäßigung.
- (2) Bezieher von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch/Asylbewerberleistungsgesetz erhalten pro Kalendervierteljahr auf Antrag eine Geldwertkarte nach § 2 Abs. 2 a) gegen Einrichtung einer Gebühr von 6,00 €. Für die Ausstellung wird jeweils ein Foto des Karteninhabers benötigt.
- (3) Benutzer des Freibades erhalten eine Ermäßigung von 50 % auf den Eintritt gemäß § 2 Abs. 1 b, wenn sie nach 17:00 Uhr das Freibad besuchen.

**§ 4**

**Gebührenbefreiung**

- (1) Freien Eintritt haben:
  - a) Kinder im Alter bis zu 6 Jahren in Begleitung von Erwachsenen,

- b) Schulklassen von Schulen in Trägerschaft der Gemeinde Reken im Rahmen des planmäßigen Unterrichts.
- (2) Der Betriebsleiter ist ermächtigt, in besonderen Fällen freien Eintritt zu gewähren.

## § 5

### Gültigkeit der Eintrittskarten

(1) **Einzelkarten**

Einzelkarten gelten nur für den Tag, an dem sie gelöst wurden und berechtigen zum einmaligen Eintritt.

**Jahreskarten**

Jahreskarten gelten pro Kalenderjahr vom 01.01 bis 31.12. des Jahres.

**Geldwertkarten**

Geldwertkarten gelten solange, bis der Wert der Karte komplett abgebucht worden ist, längstens jedoch drei Jahre.

- (2) Die Jahreskarten sind nicht übertragbar. Bei Zuwiderhandlung werden diese ersatzlos eingezogen.

## § 6

### Rückzahlungen

- (1) Bei Verlust oder Nichtbenutzung der Eintrittskarten oder bei notwendig werden-der ganzer oder teilweiser vorzeitiger Räumung des Frei- bzw. Hallenbades wird die Gebühr nicht erstattet.
- (2) Personen, die des Bades oder der Anlage verwiesen worden sind und denen die Benutzung der Einrichtungen untersagt wurde, haben keinen Anspruch auf Erstattung der Gebühren.

## § 7

### Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt ab dem 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das Frei- und Hallenbad der Gemeinde Reken vom 22.12.2006 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Gebührensatzung für das Frei- und Hallenbad (Gemeindewerke Reken) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Reken, 19.12.2016

gez. Deitert

Manuel Deitert  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung**

### **Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagschule in den Grundschulen der Gemeinde Reken vom 19.12.2016**

Aufgrund

- der §§ 7 und 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666),
- § 9 SchulG  
und
- des Runderlasses des Ministeriums für Schule des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.12.2010,

jeweils in der zurzeit gültigen Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Reken in seiner Sitzung am 14.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Offene Ganztagschule in den Grundschulen der Gemeinde Reken**

- (1) Die Gemeinde Reken ist seit dem Schuljahr 2008/2009 Träger der Offenen Ganztagschulen an den Grundschulen.
- (2) Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule ist freiwillig.
- (3) Die grundsätzlichen Rahmenbedingungen zu Art und Umfang der Teilnahme an der Offenen Ganztagschule werden durch den Schulleiter/die Schulleiterin im Einvernehmen mit dem Schulträger festgelegt. Das Angebot der Offenen Ganztagschule gilt entsprechend dem Schuljahr vom 01.08. bis 31.07. des folgenden Jahres. Die Offene Ganztagschule kann während der Ferien geschlossen werden.
- (4) Der Schulträger kann gemäß § 9 Absatz 3 SchulG mit Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe und anderen Einrichtungen, die Bildung und Erziehung fördern, eine weitergehende Zusammenarbeit vereinbaren, um außerunterrichtliche Angebote (Offene Ganztagschule) vorzuhalten.

## § 2

### Teilnahmeberechtigte, Aufnahme

- (1) Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit Plätze vorhanden sind. Ein Rechtsanspruch auf Besuch der Offenen Ganztagschule besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Schulträger.
- (2) Die Anmeldung zur Offenen Ganztagschule hat bis zu den von den Schulen festgesetzten Anmeldeterminen schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular zu erfolgen. Mit der Anmeldung erkennen die Eltern diese Satzung und den hierin festgelegten Elternbeitrag an.
- (3) Die Anmeldung ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (01.08. - 31.07.) und verlängert sich automatisch für das folgende Schuljahr, wenn das Kind nicht bis zum 15.03. des laufenden Schuljahres abgemeldet wird bzw. zur Sekundarstufe I wechselt.

## § 3

### Ausschluss

- (1) Ein Kind kann von der Teilnahme an außerschulischen Angeboten der Offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
  - a) das Kind unregelmäßig am Betreuungsangebot teilnimmt,
  - b) es an der erforderlichen Zusammenarbeit mit den Eltern mangelt,
  - c) die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind oder
  - d) die Eltern ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen.

## § 4

### Elternbeiträge

- (1) Für die Teilnahme an der Offenen Ganztagschule haben die Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen Beitrag zu entrichten.

Es gilt folgende Beitragsstaffelung:

<b>Brutto-Jahreseinkommen</b>	<b>monatlicher Elternbeitrag</b>
bis 18.000 €	0,00 €
bis 25.000 €	19,00 €
bis 37.000 €	32,00 €
bis 49.000 €	53,00 €
bis 61.000 €	83,00 €
bis 73.000 €	109,00 €
über 73.000 €	125,00 €

- (2) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Offene Ganztagschule, wird für das 2. Kind eine Ermäßigung von 50 % gewährt, weitere Kinder sind frei.
- (3) Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (4) Bei Aufnahme und danach haben die Eltern der Gemeinde Reken (Schulverwaltungsamt) schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Als Berechnungsgrundlage gilt das Einkommen des Kalenderjahres vor dem Schuljahresbeginn.
- (5) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Einstufung in eine andere Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich bekannt zu geben.
- (6) Kann ein Kind aus Gründen, die nicht von der Schule zu vertreten sind, nicht an den Angeboten der Offenen Ganztagschule teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Elternbeitrags. Dies gilt auch bei Teilnahme an besonderen schulischen Veranstaltungen (z. B. Klassenfahrt).
- (7) Die Kosten für die Mittagsverpflegung werden gesondert berechnet.

## **§ 5**

### **Erhebung der Elternbeiträge, Beitragszeitraum und Fälligkeit**

- (1) Die Elternbeiträge werden von der Gemeinde Reken erhoben.
- (2) Beitragspflichtig sind die Eltern des Kindes.
- (3) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme in das außerunterrichtliche Angebot der Offenen Ganztagschule; sie besteht grundsätzlich für jeweils ein Schuljahr und auch in den Zeiten der Schulferien. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die Offene Ganztagschule aus wichtigem Grund, ist der Beitrag anteilig zu zahlen, jedoch immer für volle Monate.
- (4) Der Beitrag wird als Jahresbeitrag durch schriftlichen Bescheid der Gemeinde Reken festgesetzt. Er ist in monatlichen Teilbeträgen jeweils zum Ersten eines jeden Monats im Voraus fällig und an die Gemeindekasse Reken zu entrichten.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagschule in den Grundschulen der Gemeinde Reken vom 10.01.2008 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagschule in den Grundschulen der Gemeinde Reken wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Reken, 19.12.2016

gez. Deitert

Manuel Deitert  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung**

### **Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für das Ferienhaus der Gemeinde Reken vom 19.12.2016**

Aufgrund

- der §§ 7 und 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666)  
und
- des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.12.2010

jeweils in der zurzeit gültigen Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Reken in seiner Sitzung am 14.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Ferienhaus der Gemeinde Reken**

- (1) Die Gemeinde Reken richtet ab den Sommerferien 2017 in den Räumen der Offenen Ganztagschule der Michaelschule ein Ferienhaus ein. Das Ferienhaus ist ein eigenständiges Angebot für die Betreuung von Kindern in den Ferien.
- (2) Das Ferienhaus ist während der gesamten Ferientage in Nordrhein-Westfalen und an den beweglichen Ferientagen der Michaelschule in der Zeit von 07:30 – 16:30 Uhr geöffnet. An Wochenenden, Feiertagen, Heiligabend und Silvester ist das Ferienhaus geschlossen. Darüber hinaus ist die Gemeinde Reken berechtigt, an einzelnen Ferientagen das Ferienhaus aufgrund zu wenig vorliegender Anmeldungen zu schließen. In diesem Fall werden die Eltern der betroffenen Kinder rechtzeitig informiert.
- (3) Das Angebot des Ferienhauses trägt zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf und zur Familienfreundlichkeit in der Gemeinde Reken bei.

#### **§ 2**

##### **Teilnahmeberechtigte, Aufnahme**

- (1) Das Angebot des Ferienhauses ist für alle Kinder der Grundschulen in der Gemeinde Reken vorgesehen. In den Sommerferien können auch Kinder aus dem letzten Kindergartenjahr der Kitas in Reken oder Kinder, die nach den Sommerferien auf eine weiterführende Schule gehen, angemeldet werden. Ein Rechts-

anspruch auf Besuch des Ferienhauses besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Gemeinde Reken.

- (2) Die Gemeinde Reken kann im Einzelfall Anmeldungen von Kindern zum Ferienhaus zulassen, wovon mindestens ein Elternteil in Reken arbeitet. Darüber hinaus ist die Gemeinde Reken berechtigt, Kooperationen mit in Reken ansässigen Unternehmen zu schließen, damit diese für ihre Mitarbeiter das Angebot des Ferienhauses in Anspruch nehmen können.
- (3) Die Anmeldung zum Ferienhaus hat bis zu den von der Gemeinde festgesetzten Anmeldeterminen schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular zu erfolgen. Mit der Anmeldung erkennen die Eltern diese Satzung und den hierin festgelegten Elternbeitrag an.

### **§ 3**

#### **Ausschluss**

- (1) Ein Kind kann von der Teilnahme an Angeboten des Ferienhauses ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
  - a) es an der erforderlichen Zusammenarbeit mit den Eltern mangelt,
  - b) die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind oder
  - c) die Eltern ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen.

### **§ 4**

#### **Elternbeiträge**

- (1) Für die Teilnahme am Ferienhaus haben die Eltern einen Beitrag zu entrichten, welcher sich nach dem Umfang der Teilnahme richtet.

Jahresbeitrag (Zeitraum vom 01.07. - 30.06. des folgenden Jahres)	204,00 €
Ferienwoche (bei Buchung einzelner Wochen; je Woche)	60,00 €

Der Jahresbeitrag berechtigt zur ganzjährigen Inanspruchnahme des Ferienhauses.

- (2) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig das Ferienhaus und wird hierfür jeweils ein Jahresbeitrag gezahlt, wird für das 2. Kind eine Ermäßigung von 50 % gewährt, weitere Kinder sind frei.
- (3) Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

- (4) Kann ein Kind aus Gründen, die nicht von der Gemeinde Reken zu vertreten sind, nicht an den Angeboten des Ferienhauses teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Elternbeitrags. Dies gilt auch bei Teilnahme an besonderen Veranstaltungen (z. B. Tagesausflügen).
- (5) Die Kosten für die Mittagsverpflegung werden gesondert berechnet.

## **§ 5**

### **Erhebung der Elternbeiträge, Beitragszeitraum und Fälligkeit**

- (1) Die Elternbeiträge werden von der Gemeinde Reken erhoben.
- (2) Beitragspflichtig sind die Eltern des Kindes.
- (3) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das Angebot des Ferienhauses.
- (4) Der Beitrag wird durch schriftlichen Bescheid der Gemeinde Reken festgesetzt. Der Jahresbeitrag ist in monatlichen Teilbeträgen jeweils zum Ersten eines jeden Monats im Voraus fällig. Der Beitrag für eine Ferienwoche ist ebenfalls im Voraus fällig. Die Beiträge sind an die Gemeindekasse Reken zu entrichten

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für das Ferienhaus der Gemeinde Reken wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Reken, 19.12.2016

gez. Deitert

Manuel Deitert  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung**

### **über die Ersatzbestimmung eines Gemeinderatsmitgliedes**

Das Ratsmitglied Alfred Mensing, Birkhuhnweg 16, 48734 Reken, hat zum 31.12.2016 auf sein Mandat als Mitglied des Rates der Gemeinde Reken verzichtet.

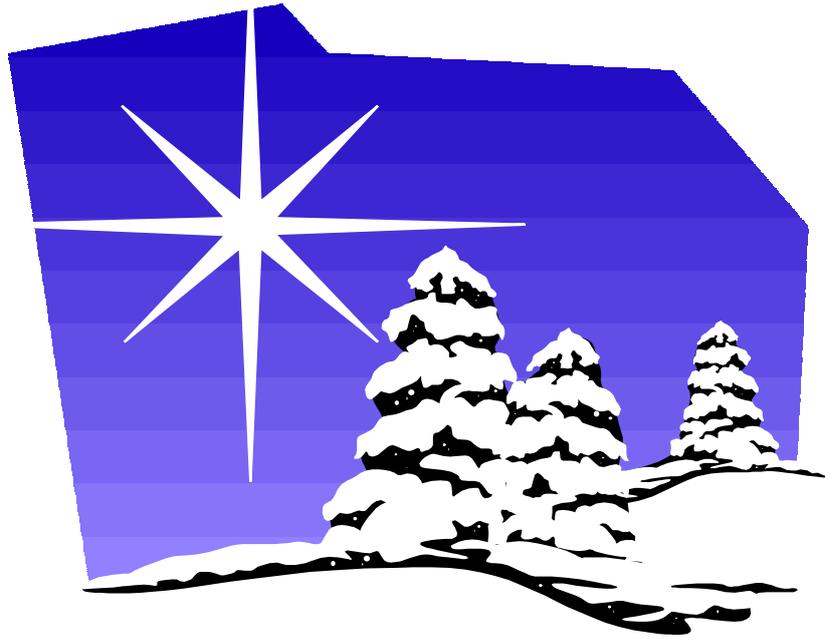
Gemäß § 45 (2) Kommunalwahlgesetz NRW in der zurzeit gültigen Fassung habe ich als Nachfolger aus der Reserveliste der CDU Herrn Gregor Spierefka, Bahnhofstraße 25, 48734 Reken, festgestellt.

Gegen die Gültigkeit dieser Ersatzbestimmung kann gemäß § 45 (2) in Verbindung mit § 39 (1) des Kommunalwahlgesetzes NRW innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist bei mir als stellvertretender Wahlleiter, Kirchstraße 14, 48734 Reken, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Reken, 20.12.2016

gez. Uphoff

Gottfried Uphoff  
Erster Beigeordneter  
Stv. Wahlleiter



**Frohe Weihnachten und  
ein glückliches Jahr 2017**

**wünscht Ihnen  
die  
Gemeinde Reken**